

Das Güterkraftverkehrsunternehmen

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die grundlegenden Zulassungsbedingungen zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers und über wesentliche Regelungen im Güterkraftverkehrsgesetz. Die Zusammenstellung erfolgte nach bestem Wissen, jedoch ohne Verbindlichkeit.

Herausgeber:

IHK Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern
zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck
Bergstraße 2, Haus der Wirtschaft, 24103 Kiel
Telefon: (0431) 5194-235
Telefax: (0431) 5194-535
E-Mail: ihk@kiel.ihk.de
<http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

Ansprechpartner:

IHK Flensburg
Service-Center
Telefon: (0461) 806-806
Telefax: (0461) 806-9806
E-Mail: service@flensburg.ihk.de

IHK zu Kiel
Thomas Balk (Verkehrsgewerbe, Verkehrsordnung)
Telefon: (0431) 5194-257
Telefax: (0431) 5194-557
E-Mail: balk@kiel.ihk.de

Klaus-Dieter Brockmann (Fachkundeprüfungen)
Telefon: (0431) 5194-226
Telefax: (0431) 5194-526
E-Mail: brockmann@kiel.ihk.de

IHK zu Lübeck
Claus Freese (Beratung, Berufszugang, Prüfungswesen)
Telefon: (0451) 6006-174
Telefax: (0451) 6006-4174
E-Mail: freese@ihk-luebeck.de

Martin Krause (Ordnungspolitik, Infrastruktur)
Telefon: (0451) 6006-163
Telefax: (0451) 6006-4163
E-Mail: krause@ihk-luebeck.de

Neuaufgabe 2011



Inhaltsverzeichnis

Erlaubnispflicht	3
Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr	4
Fachliche Eignung	7
Fachkundeprüfung	8
Persönliche Zuverlässigkeit	11
Finanzielle Leistungsfähigkeit	12
Versicherungspflicht	13
Erlaubnisfreie Güterkraftverkehre	14
Anhang I: Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (Auszug)	15
Anhang II: Die unteren Verkehrsbehörden – Adressen und Ansprechpartner	22

Erlaubnispflicht

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. Außerdem muss die Gewerbeanmeldung bei der für den Betriebssitz zuständigen Behörde erfolgen (Gewerbemeldestelle).

Gemäß Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) besteht also für den Unternehmer im gewerblichen Güterkraftverkehr eine Erlaubnispflicht.

Ob die durchzuführenden Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit unter anderem der Erlaubnispflicht unterliegen, kann dem Anhang entnommen werden.

Die Erlaubnis wird dem Unternehmer, dessen Sitz im Inland ist, für die **Dauer von fünf Jahren** erteilt, wenn er die folgenden, subjektiven Zugangsvoraussetzungen erfüllt:

- der Unternehmer und die zur Führung seiner Geschäfte bestellte Person sind zuverlässig,
- der Unternehmer ist finanziell leistungsfähig,
- der Unternehmer oder die zur Führung seiner Geschäfte bestellte Person sind fachlich geeignet.

Details zu diesen so genannten »Subjektiven Zugangsvoraussetzungen« werden durch nationales oder EU-Recht festgelegt. Die Erlaubnis wird dem Unternehmer auf seine Person erteilt.

Kann der Unternehmer die Zugangsvoraussetzungen nach Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis weiterhin erfüllen, so wird die Erlaubnis unbefristet erteilt.

Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, dass eine Erlaubnis nur mit bestimmten Auflagen, Bedingungen oder verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden kann.

Für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslicenz sind landesrechtlich die unteren Verkehrsbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig (s. auch Anhang II, S. 21 in dieser Broschüre). Die Erlaubnis für den Güterkraftverkehr berechtigt ausschließlich zu innerstaatlichen Beförderungen. Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen Nah-, Fern-, und Umzugsverkehr.

Nach Abschluss des Prüfungs- und Anhörverfahrens hat die Erlaubnis erteilende Behörde zu entscheiden, ihre Entscheidung zu begründen und sie dem Antragsteller mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

Im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ist zu unterscheiden zwischen

- a. der Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz),
- b. der CEMT-Genehmigung sowie
- c. der Bilateralen Genehmigung.

Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz)

Die Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz) berechtigt zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d. h. Norwegen, Island und Liechtenstein. Die Gemeinschaftslizenz kann ebenfalls für innerdeutsche Beförderungen eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in den vorgenannten EU-Staaten (so genannte Kabotagebeförderungen). Die subjektiven Zugangsvoraussetzungen – fachliche Eignung, persönliche Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit – sowie Gültigkeitsdauer der Lizenz und zuständige Erlaubnisbehörden gelten analog zur Erlaubnis für den innerstaatlichen Verkehr.

CEMT-Genehmigung

Die CEMT-Genehmigung berechtigt zum Verkehr mit den Staaten, die der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) angehören. Dies sind: Albanien (AL), Armenien (ARM), Aserbaidschan (AZ), Belgien (B), Bosnien und Herzegowina (BIH), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (D), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Georgien (GE), Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (I), Kroatien (HR), Lettland (LV), Liechtenstein (FL), Litauen (LT), Luxemburg (L), Makedonien (MK bzw. ERYM, FYROM), Malta (M), Moldawien (MD), Montenegro (MNE), Niederlande (NL), Norwegen (N), Österreich (A), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (RO), Russische Föderation (RUS), Schweden (S), Schweiz (CH), Serbien (SRB), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SLO), Spanien (E), Tschechische Republik (CZ), Türkei (TR), Ukraine (UA), Ungarn (H), Vereinigtes Königreich (UK), Weißrussland (Belarus) (BY).

Der Antragsteller muss die subjektiven Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 GüKG erfüllen. Er muss Inhaber einer Erlaubnis oder einer Gemeinschaftslizenz sein. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der fachlichen Eignung,
- Polizeiliches Führungszeugnis,
- Bescheinigungen des Finanzamtes und der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit,
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge zur Unfallversicherung,
- Bescheinigung der Krankenkasse über die ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung,
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- Bei Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, Abschrift/Ablichtung der Eintragungen nach neuestem Stand,
- Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerdem die Gesellschafterliste.

Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Kalenderjahr. In begründeten Ausnahmefällen werden auch CEMT-Monatsgenehmigungen erteilt. Die zuständige Erteilungsbehörde ist das

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
Postfach 190180
50498 Köln,
Tel.: (0221) 5776-0
Fax: (0221) 5776-444.
Internet: www.bag.bund.de

Bilaterale Genehmigungen

Die bilateralen Genehmigungen haben ihre Rechtsgrundlage in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen (Bilaterale Abkommen) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten. Die Genehmigungen werden üblicherweise als Fahrtgenehmigung oder als Zeitgenehmigung ausgegeben.

Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr bis 6 t zulässigem Gesamtgewicht ist erlaubnisfrei

HINWEIS: Durch die VO (EG) Nr. 1072/2009 wird diese „Sonderregelung“ ab dem 4. Dezember 2011 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt ist für alle Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr mit Fahrzeugen über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht eine Genehmigung verpflichtend.

In der VO (EWG) 881/92 Anhang II Nr. 3 ist festgelegt, dass die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt, von allen die Gemeinschaftslizenz betreffenden Regelungen und sonstigen Genehmigungspflichten befreit sind.

Das heißt konkret, dass Beförderungen von Deutschland in andere EU-Länder bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 6 t nicht erlaubnispflichtig sind. Für Transporte, die in den genannten Gewichtsrahmen fallen, wird also weder eine EU-Lizenz benötigt, noch muss auf dem deutschen Streckenteil eine nationale Erlaubnis vorgewiesen werden.

Die Verordnung ist zwar nicht neu, dennoch wurde in der Praxis immer wieder die Auffassung vertreten, dass auf deutschen Straßen für Transporte über 3,5 t eine nationale Erlaubnis notwendig sei, die sich aus dem Güterkraftverkehrsgesetz ableite. Bisher vertrat das BAG die Auffassung, dass zwar laut der VO (EWG) 881/92 keine EU-Lizenz mitzuführen sei, aber auf deutschem Streckenteil wurde in der Praxis von deutschen Transportunternehmern eine nationale Güterkraftverkehrsgenehmigung verlangt. Dies wurde u. a. damit begründet, dass die Berufszugangsvoraussetzungen nachzuweisen seien.

Seit kurzem folgt das BAG jedoch einer anderen Auslegung. Um auch deutsche Transportunternehmer gegenüber den europäischen Nachbarn nicht zu diskriminieren, ist nun im Sinne der Verordnung eine Erlaubnis für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast insgesamt 3,5 t nicht übersteigt, nicht mehr nachzuweisen. Vorausgesetzt, dass der Entladeort in einem anderen EU-Land liegt, als der Beladeort.

Die Befreiung gilt jedoch nicht für den Verkehr mit Drittstaaten. Für in Deutschland zugelassene und im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzte Fahrzeuge über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht ist im

grenzüberschreitenden Verkehr mit Drittstaaten (Nicht-EU-/ EWR-Staaten) grundsätzlich eine Erlaubnis bzw. EU-Lizenz auf dem deutschen Streckenabschnitt erforderlich.

Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung wird durch eine Prüfung festgestellt. Sie kann auch durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen werden, das Güterkraftverkehr betreibt. Die Tätigkeit muss die erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben, die aufgeführt sind im Anhang I unter Ziffer I der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998.

Eine Übersicht über die Sachgebiete finden Sie auf Seite 8 f. in dieser Broschüre.

Gleichwertige Abschlussprüfungen

Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten auch folgende Abschlussprüfungen:

- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr,
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/-wirtin im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/-wirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn,
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.

Fachkundeprüfung

Kommen die vorgenannten gleichwertigen Abschlussprüfungen nicht in Betracht, so ist der Eignungsnachweis durch Ablegen einer Prüfung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu erbringen.

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen und gegebenenfalls einem mündlichen Prüfungsteil.

Die schriftlichen Teilprüfungen bestehen aus schriftlichen Fragen, die entweder Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl oder Fragen mit direkter Antwort oder eine Kombination beider Systeme umfassen, und aus schriftlichen Übungen/Fallstudien. Die Mindesdauer für jede schriftliche Teilprüfung beträgt zwei Stunden.

Es ist eine Gesamtpunktzahl zu bilden, die wie folgt auf die Prüfungsteile aufzuteilen ist:

- schriftliche Fragen zu 40 Prozent,
- schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent,
- mündliche Prüfung zu 25 Prozent.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 Prozent der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Bewerber bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erzielt hat.

Anmeldung zur Prüfung

Die IHK zu Flensburg ist Ansprechpartner für die Unternehmen

- der Stadt Flensburg,
- des Kreises Dithmarschen,
- des Kreises Nordfriesland,
- des Kreises Schleswig-Flensburg.

Die IHK zu Kiel ist Ansprechpartner für die Unternehmen

- der Stadt Kiel,
- der Stadt Neumünster,
- des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
- des Kreises Plön,
- des Kreises Steinburg und Pinneberg.

Die IHK zu Lübeck ist Ansprechpartner für die Unternehmen

- der Stadt Lübeck,
- des Kreises Ostholstein,
- des Kreises Segeberg,
- des Kreises Stormarn,
- des Kreises Herzogtum-Lauenburg.



Die Prüfungsanmeldung erfolgt schriftlich bei der Industrie- und Handelskammer. Die vorgenannten IHKs sind zuständig für Bewerber, die ihren ständigen Wohnsitz im Bezirk der o. g. Industrie- und Handelskammern haben. Die Einladung zur Prüfung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Die Prüfungsgebühr beträgt nach der Gebührenordnung der jeweiligen IHK einheitlich 120,- Euro. Der Betrag ist vor Beginn der Prüfung auf eines der Konten der prüfenden IHK zu überweisen oder vor Ort zu entrichten. Falls der Termin nicht wahrgenommen werden kann, ist die IHK zu benachrichtigen. Die Prüfungsgebühr ist auch dann fällig, wenn trotz Anmeldung an der Prüfung nicht teilgenommen werden kann oder im Verlauf der Prüfung von dieser zurück getreten wird.

Prüfungsinhalte

Die Prüfung umfasst folgende Sachgebiete:

Recht

- Güterkraftverkehrsrecht,
- Gewerberecht einschließlich Gefahrgut-, Abfall- und Tiertransporte,
- Straßenverkehrsrecht,
- Arbeitsrecht,
- Sozialversicherungsrecht,
- Bürgerliches Recht,
- Handelsrecht,
- Steuerrecht.

Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes

- Zahlungsverkehr und Finanzierung,
- Kostenrechnung,
- Beförderungsbedingungen und -preise,
- Beförderungsdokumente,
- Buchführung,
- Versicherungswesen,
- Spedition,
- Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen,
- Marketing.

Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge,
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge,
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen,
- Laden und Entladen der Fahrzeuge,
- Beförderung gefährlicher Güter,
- Beförderung von Nahrungsmitteln,
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge.

Straßenverkehrssicherheit

- Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen,
- Verkehrssicherheit,
- Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr,
- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten,
- Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente,



- Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften,
- Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderung von Rauschmitteln.

Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfordert eine eingehende fachliche Vorbereitung. Anbieter von Vorbereitungslehrgängen sind Verbände, Berufsbildungszentren sowie freie Seminaranbieter. Wenngleich die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen den Prüfungsteilnehmern frei gestellt ist, ist diese zu empfehlen.

Literaturhinweise

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir unverbindlich und selbstverständlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit hin:

Helf-Marx, Christiane

»Wie werde ich Güterkraftverkehrs-Unternehmer?«

Eine Anleitung zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung Güterkraftverkehr

Verkehrsverlag Fischer

11. Aufl. 2009

Bestell-Nr. 31102

Helf-Marx, Christiane

»IHK-Prüfung Güterkraftverkehr«

Fragen und Antworten für die Vorbereitung auf die komplexe Prüfung

Verkehrsverlag Fischer

7. Aufl. 2009

Bestell-Nr. 31110

Kerler, Siegfried

»Fit für den Preiskampf«

Fahrzeugkosten-Rechnung für den Güterverkehr (mit CD-ROM, ausklappbarem Kontenplan und Kopier-
vorlagen)

Verlag Heinrich Vogel

4. Aufl. 2006

Bestell-Nr.: 26025

Jansen, Cornelius / Durmann, Christian

»Der Güterkraftverkehrsunternehmer (Lehrbuch)«

Leitfaden für die Sachkundeprüfung

Verlag Heinrich Vogel

56. Aufl. 2009

Bestell-Nr.: 26001

Persönliche Zuverlässigkeit

Das Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen gelten als zuverlässig im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 3 Abs. 3 Nr.1 des Güterkraftverkehrsgesetzes, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Güterkraftverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmens oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sind insbesondere

1. rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften,
2. schwere Verstößen gegen
 - a. Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 - b. arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
 - c. Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - d. die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
 - e. § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
 - f. die besonderen Regelungen, die für die Beförderung lebender Tiere gelten,
 - g. Umwelt schützende Vorschriften, dabei insbesondere des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Rechts der Beförderung gefährlicher Güter.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen:

- Polizeiliches Führungszeugnis,
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- Auskunft aus dem Verkehrszentralregister.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gewährleistet, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind und keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt somit zum einen anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens, zum anderen sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzämtern und Sozialversicherungsträgern seitens des Antragstellers einzureichen.

Bei der Prüfung des notwendigen Eigenkapitals sind folgende Merkmale maßgebend:

- verfügbare Finanzmittel einschließlich Bankguthaben sowie mögliche Überziehungskredite und Darlehen,
- als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände,
- Betriebskapital,
- Kosten einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlung für Kraftfahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen,
- Belastung des Betriebsvermögens insbesondere mit Pfandrechten, Grundpfandrechten, Sicherungs- oder Vorbehaltseigentum.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist im Güterkraftverkehr insbesondere **nicht** gegeben, wenn

- erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden,
- das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens
 1. weniger als 9.000 Euro für das erste Fahrzeug oder
 2. weniger als 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug

beträgt.

Folgende Bescheinigungen sind bei der Antragstellung einzureichen:

1. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
2. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde
3. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Träger der Sozialversicherung
4. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

Bitte beachten Sie, dass die Stichtage dieser Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen.

Des Weiteren ist einzureichen

5. eine Eigenkapitalbescheinigung ausgestellt von einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, einem Fachanwalt für Steuerrecht, von einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchführungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder von einem Kreditinstitut.

Bitte beachten Sie, dass der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger 12 Monate zurück liegen darf.

Versicherungspflicht

Gemäß § 7a Absatz 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) ist der Unternehmer verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

Zu versichern sind Güter- und Verspätungsschäden für die das Unternehmen bei innerstaatlichen Güterbeförderungen (Be- und Entladeort liegen im Inland) nach dem Vierten Abschnitt des Vierten Buches des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet.

Die Verpflichtung besteht sowohl für gebietsansässige Unternehmer, die gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben wollen, im Hinblick auf Beförderungen im Binnenverkehr als auch für EU/EWR-Unternehmer, die gewerblichen Güterkraftverkehr im Kabotageverkehr durchführen. Die Verpflichtung besteht ferner auch bei Beförderungen im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr, sofern die An- oder Abfuhr zum/vom Bahnhof/Hafen Binnen- bzw. Kabotageverkehr darstellt.

Bei Beförderungen mit gemieteten Kraftfahrzeugen muss der Versicherungsnachweis auf den Beförderer (Mieter) ausgestellt sein. Ein auf den Kraftfahrzeughalter (Vermieter) ausgestellter Nachweis ist nicht gültig.

Der Unternehmer ist in der Wahl des Versicherers frei. Ein gebietsansässiger Unternehmer kann sich auch im Ausland versichern.

Die Mindestversicherungssumme beträgt 600.000 Euro je Schadensereignis. Die Vereinbarung einer Jahreshöchstersatzleistung, die nicht weniger als das Zweifache der Mindestversicherungssumme betragen darf, und eines Selbstbehalts sind zulässig.

Von der Versicherung können folgende Ansprüche ausgenommen werden:

1. Ansprüche wegen Schäden, die vom Unternehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich begangen wurden,
2. Ansprüche wegen Schäden, die durch Naturkatastrophen, Kernenergie, Krieg, kriegähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, terroristische Gewaltakte, Verfügungen von hoher Hand, Wegnahme oder Beschlagnahme seitens einer staatlich anerkannten Macht verursacht werden,
3. Ansprüche aus Frachtverträgen, die die Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Zahlungsmitteln, Valoren, Wertpapieren, Briefmarken, Dokumenten und Urkunden zum Gegenstand haben.

Der Güterkraftverkehrsunternehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung mitgeführt wird. Das Fahrpersonal muss diesen Versicherungsnachweis Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Erlaubnisfreie Güterkraftverkehre

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) finden keine Anwendung auf

1. Die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke.
2. Die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben.
3. Die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung.
4. Die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt wurden.
5. Die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern.
6. Die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung.
7. Die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
 - a) für eigene Zwecke,
 - b) für andere Betriebe dieser Art
 - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
 - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind.
8. Die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

Anhang I

Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz (10. ÄndVGüKG)

Datum 21. Juni 2000

Fundstelle: BGBl I 1998, Nr. 28, 1485

Textnachweis ab 29. Juni 2000

Anlagen sind hier nicht wiedergegeben

Textauszug:

Artikel 1: Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Berufszugangsvoraussetzungen

- § 1 Persönliche Zuverlässigkeit
- § 2 Finanzielle Leistungsfähigkeit
- § 3 Fachliche Eignung
- § 4 Fachkundeprüfung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Gleichwertige Abschlussprüfungen
- § 7 Anerkennung leitender Tätigkeit
- § 8 Geltungsumfang beschränkter Fachkundebescheinigungen

2. Abschnitt: Erlaubnisverfahren

- § 9 Erlaubnis Antrag
- § 10 Form und Unübertragbarkeit der Erlaubnis
- § 11 Rückgabe der Erlaubnis und von Ausfertigungen der Erlaubnis
- § 12 Änderungsmitteilung und Urkundenberichtigung
- § 13 Überwachung
- § 14 Unterrichtung anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 15 Ordnungswidrigkeiten

3. Abschnitt: Übergangsvorschriften

- § 16 Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit bis zum 1. Oktober 2001

1. Abschnitt: Berufszugangsvoraussetzungen

§ 1 Persönliche Zuverlässigkeit

(1) Das Unternehmen und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen gelten als zuverlässig im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Güterkraftverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

(2) Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmens und der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen sind insbesondere

1. eine rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften,
2. schwere Verstöße gegen
 - a) Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 - b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
 - c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs-, Betriebs- und Lebensmittelsicherheit erfassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
 - e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) die besonderen Regelungen, die für die Beförderung lebender Tiere gelten,
 - g) Umwelt schützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Emissionsschutzrechts sowie des Rechts der Beförderung gefährlicher Güter.

Zur Prüfung, ob solche Verstöße vorliegen, kann die Genehmigungsbehörde Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern.

§ 2 Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist als gewährleistet anzusehen, wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind. Sie ist jedoch zu verneinen, wenn

1. die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden,
2. das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens im Sinne des Absatzes 3 weniger als 9000 Euro für das erste Fahrzeug oder weniger als 5000 Euro für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

(2) Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird durch Vorlage folgender Bescheinigungen nachgewiesen:

1. von Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, wobei die Stichtage dieser Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen, sowie
2. einer Eigenkapitalbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der Anlage 1. Ist das Unternehmen nach § 316 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs von einem Abschlussprüfer geprüft worden, bedarf es der Bescheinigung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss geprüft hat. Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
3. Der Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne der Nummern 1 und 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Behörde sämtliche Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Nachweise vorliegen.

(3) Als Reserven können dem gemäß Absatz 2 Nr. 2 nachgewiesenen Eigenkapital hinzugerechnet werden:

1. die nicht realisierten Reserven in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihrem Buch- und ihrem Verkehrswert,
2. Darlehen sowie Bürgschaften, soweit sie in einer Krise des Unternehmens nach der Überschuldungsbilanz wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung stehen, insbesondere Darlehen oder Bürgschaften, soweit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist,

3. der Verkehrswert der im Privatvermögen eines persönlich haftenden Unternehmers vorhandenen Vermögensgegenstände, soweit sie unbelastet sind, und
4. die zu Gunsten des Unternehmens beliebigen Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter von Personengesellschaften in Höhe der Beleihung.

Der Nachweis über das Vorliegen der Nummern 1 bis 4 ist zu erbringen durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der Anlage 2 (Zusatzbescheinigung). Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Im Zweifelsfall kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Antragsteller ihr diejenigen Unterlagen vorlegt, auf Grund derer die Eigenkapitalbescheinigung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und die Zusatzbescheinigung im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 erstellt wurden.

§ 3 Fachliche Eignung

(1) Fachlich geeignet im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist, wer über die Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlich sind, und zwar auf den Sachgebieten, die im Anhang I unter Ziffer I der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über die Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. EG Nr. L 124 S. 1). zuletzt geändert durch Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 277 S. 17), in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

§ 4 Fachkundeprüfung

(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 3 wird durch eine Prüfung nachgewiesen, die sich aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil zusammensetzt.

(2) Die schriftlichen Teilprüfungen bestehen aus schriftlichen Fragen, die entweder Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl oder Fragen mit direkter Antwort oder eine Kombination beider Systeme umfassen, und aus schriftlichen Übungen/Fallstudien. Die Mindestdauer für jede schriftliche Teilprüfung beträgt zwei Stunden.

(3) Es ist eine Gesamtpunktzahl zu bilden, die wie folgt auf die Prüfungsteile aufzuteilen ist:

- schriftliche Fragen zu 40 Prozent
- schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent
- mündliche Prüfung zu 25 Prozent.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 Prozent der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Bewerber bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erzielt hat.

(6) Bewerbern, die die Prüfung bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

(7) Die Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgen durch die Industrie- und Handelskammern auf Grund einer Prüfungsordnung unter Beachtung der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Ziffer II des Anhangs I dieser Richtlinie.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt, die einen Prüfungsausschuss errichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied soll mindestens ein Vertreter bestellt werden. Ein Beisitzer soll in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs tätig sein.

(3) Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. Die Beisitzer und ihre Vertreter sollen auf Vorschlag der Fachverbände des Verkehrsgewerbes bestellt werden. Die Fachverbände sollen zu Beisitzern und deren Vertretern mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie bestellt werden.

(4) Bei Bedarf muss der Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Zuständig ist der Prüfungsausschuss, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Hat der Bewerber seinen Wohnsitz im Ausland, ist die nächstgelegene Industrie- und Handelskammer zuständig. Der Bewerber kann mit seiner Zustimmung an den Prüfungsausschuss einer anderen Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Bewerber zur Prüfung anstehen oder dem Bewerber andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.

§ 6 Gleichwertige Abschlussprüfungen

(1) Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten auch die in der Anlage 4 aufgeführten Abschlussprüfungen.

(2) Die oberste Landesverkehrsbehörde kann nach Anhörung der Übrigen obersten Landesverkehrsbehörden und der Industrie- und Handelskammern andere Abschlussprüfungen als Prüfungen der fachlichen Eignung anerkennen, wenn die erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten, die sich aus § 3 ergeben, Gegenstand der Abschlussprüfung sind. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gibt die Bezeichnung der anerkannten Abschlussprüfungen auf Antrag der obersten Landesverkehrsbehörde im Verkehrsblatt bekannt.

(3) Die in § 5 Abs. 4 bezeichnete zuständige Industrie- und Handelskammer stellt dem Inhaber eines nach Absatz 1 oder 2 anerkannten Abschlusses auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus dem Muster der Anlage 3.

§ 7 Anerkennung leitender Tätigkeit

(1) Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen werden, das Güterkraftverkehr betreibt. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben, die sich aus § 3 ergeben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(2) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 obliegt der Industrie- und Handelskammer, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Der Bewerber hat der Kammer aussagefähige

Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die Kammer mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen. Hält die Kammer den Bewerber für fachlich geeignet, so stellt sie eine Fachkundebescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 aus.

§ 8 Geltungsumfang beschränkter Fachkundebescheinigungen

(1) Bescheinigungen über den Nachweis der fachlichen Eignung, die bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268) auf die Durchführung von Güternah- oder Umzugsverkehr oder auf innerstaatliche Beförderungen beschränkt wurden, gelten als uneingeschränkte Fachkundebescheinigungen.

(2) Die zuständige Industrie- und Handelskammer stellt dem Inhaber einer Bescheinigung nach Absatz 1 auf Antrag eine Fachkundebescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 aus.

2. Abschnitt: Erlaubnisverfahren

§ 9 Erlaubnisantrag

(1) Bei der Stellung eines Antrags nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes sind gegenüber der Erlaubnisbehörde folgende Angaben zu machen und vorbehaltlich des Absatzes 2 auf Verlangen nachzuweisen:

1. Name und Rechtsform des Unternehmens,
2. das zuständige Amtsgericht, falls das Unternehmen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist,
3. Anschrift des Sitzes,
4. die für den Sitz des Unternehmens maßgeblichen Telefon- und Telefaxnummern,
5. Anschriften der Niederlassungen,
6. für das Antrag stellende Unternehmen die zur Vertretung ermächtigten Personen unter Nachweis ihrer Vertreterstellung und für die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen jeweils
 - a) Vorname,
 - b) Familienname und abweichender Geburtsname,
 - c) Tag und Ort der Geburt,
- d) Anschrift und Stellung im Unternehmen,
7. Anzahl der benötigten Ausfertigungen,
8. Anzahl und Art der eingesetzten Fahrzeuge,
9. bei Inhabern einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 (ABl. EG Nr. L 95 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung die zuständige Erteilungsbehörde, Lizenznummer, Datum der Erteilung und Gültigkeitszeitraum sowie Anzahl der ausgegebenen beglaubigten Abschriften.

(2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 müssen der Erlaubnisbehörde folgende Unterlagen vorgelegt werden, die zur Prüfung der Voraussetzungen einer Erlaubnis erforderlich sind:

1. für das Antrag stellende Unternehmen:
 - a) ein Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister in beglaubigter Abschrift, wenn eine entsprechende Eintragung besteht,
 - b) der Nachweis der Vertretungsberechtigung,
 - c) ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die zur Vertretung ermächtigte Person,
 - d) die Unterlagen nach § 2 Abs. 2 und 3,
 - e) der Nachweis der fachlichen Eignung nach § 3,

2. für die Personen, die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellt sind:

- a) ein Führungszeugnis,
- b) eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ,
- c) der Nachweis der fachlichen Eignung.
- d) der Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses.

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Erlaubnisbehörde über die genannten Personen auch eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einholen.

(3) Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind von der Erlaubnisbehörde nach Maßgabe der Artikel 8 bis 10. des Artikels 10b und des Artikels 12 der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen.

§ 10 Form und Unübertragbarkeit der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis und deren Ausfertigungen werden dem Unternehmen nach den Mustern der Anlage 5 erteilt. Sie sind nicht übertragbar.

§ 11 Rückgabe der Erlaubnis und von Ausfertigungen der Erlaubnis

(1) Verringert sich nach der Ausstellung von Ausfertigungen der Erlaubnis der Fahrzeugbestand nicht nur vorübergehend, so hat das Unternehmen überzählige Ausfertigungen an die Erlaubnisbehörde zurückzugeben. Stellt das Unternehmen den Betrieb endgültig ein, so hat es die Erlaubnis und alle Ausfertigungen unverzüglich zurückzugeben.

§ 12 Änderungsmitteilung und Urkundenberichtigung

(1) Ändern sich nach Erteilung der Erlaubnis in § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2.3, 5 und 6 genannte Angaben, so hat das Unternehmen dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Macht nach Auffassung der Erlaubnisbehörde die Änderung eine Berichtigung der Erlaubnisurkunde erforderlich, so hat das Unternehmen die Erlaubnisurkunde und deren Ausfertigungen dieser unverzüglich vorzulegen.

§ 13 Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden vergewissern sich regelmäßig und mindestens alle fünf Jahre, dass das Unternehmen die Berufszugangsvoraussetzungen nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dieser Verordnung noch erfüllt. Hierzu hat das Unternehmen der zuständigen Behörde auf Verlangen die Nachweise nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und d sowie Nr. 2 Buchstabe a und b vorzulegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 3 gilt entsprechend. Die Behörde teilt dem Unternehmen das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mit.

(2) Verfügt das Unternehmen sowohl über eine Erlaubnis als auch über eine Lizenz im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 (ABl. EG Nr. L 95 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, so ersetzt das Verfahren auf Erneuerung der Lizenz die Überprüfung nach Absatz 1, soweit dabei zugleich der Nachweis geführt wird, dass die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Sollte die Überprüfung nach Absatz 1 ergeben, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nach § 2 Abs.1 nicht gegeben ist, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens jedoch annehmen lässt, dass sie in absehbarer Zukunft auf der Grundlage eines Finanzplans erneut und auf Dauer gegeben sein dürfte, so kann die zuständige Behörde eine zusätzliche Frist von längstens einem Jahr für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit einräumen.

§ 14 Unterrichtung

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr ist zuständig für die Unterrichtung anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen § 12 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

3. Abschnitt: Übergangsvorschriften

§ 16 Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit bis zum 1. Oktober 2001

(1) Ein Unternehmen, dem die Erlaubnis oder die Lizenz vor dem 1. Oktober 1999 erteilt wurde, muss die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 für die Anzahl der Fahrzeuge, die es am 1. Oktober 1999 einsetzt, spätestens am 1. Oktober 2001 erfüllen. Bei einer Vergrößerung seines Fahrzeugparks nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung muss es die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 bezüglich zusätzlicher Fahrzeuge unverzüglich erfüllen.

(2) Betreibt das Unternehmen am 30. September 1999 gewerblichen Güterkraftverkehr mit Fahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen und weniger als 6 Tonnen beträgt, so muss es die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 für diese Art von Fahrzeugen spätestens am 1. Oktober 2001 erfüllen. Dies gilt auch, wenn ein solches Unternehmen nach dem 30. September 1999 zusätzliche Fahrzeuge einsetzt, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen und weniger als 6 Tonnen beträgt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 muss das Eigenkapital des Unternehmens zuzüglich der Reserven bis zum 1. Oktober 2001 mindestens 10000 Deutsche Mark je Fahrzeug, 20000 Deutsche Mark je Fahrzeugkombination oder 500 Deutsche Mark je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts der eingesetzten Fahrzeuge betragen; maßgeblich ist der niedrigere Betrag. § 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 nur dann, wenn sich hiernach ein noch niedrigerer Betrag ergibt.

Anmerkung zur Verordnung (10. ÄndVGüKG):

Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie Sö/26/EG des Rates vom 29 April 1995 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über die Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. EG Nr. L 124 S 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1 Oktober 1998 (ABl. EG Nr.L277 S.17).



Anhang II

Die unteren Verkehrsbehörden – Adressen und Ansprechpartner

Für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftsli-
zenz sind landesrechtlich die unteren Verkehrsbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten zustän-
dig.

Bezirk der IHK zu Flensburg

Stadt Flensburg

Fachbereich 1 (Güterkraftverkehr)

Rathausplatz 1

24937 Flensburg

Ihr Ansprechpartner:

René Lewing

Zi. 705

Telefon: (0461) 85-1682

E-Mail: lewing.rene@stadt.flensburg.de

Internet: www.flensburg.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Do. nachm. 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Kreis Dithmarschen

Fachdienst Straßenverkehr

Stettiner Str. 30

25746 Heide

Ihre Ansprechpartner:

Hans-Joachim Günsel

Zi. 014b (EG)

Telefon: (0481) 97-1485

E-Mail: hans-joachim-guensel@dithmarschen.de

Ingrid Jessen

Zi. 521

Telefon: (0481) 97-1267

E-Mail: ingrid.jessen@dithmarschen.de

Internet: www.dithmarschen.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Mi. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr

Do. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Fr. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr



Kreis Nordfriesland

Amt für Recht und Sicherheit
Verkehrsabteilung
Marktstr. 6
25813 Husum

Ihre Ansprechpartnerin:

Susanne Richardsen

Zi. 26

Telefon: (04841) 67-213

E-Mail: susanne.richardsen@nordfriesland.de

Internet: www.nordfriesland.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Mo. - Do. 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Kreis Schleswig-Flensburg

Straßenverkehrsbehörde
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig

Ihr Ansprechpartner:

Sven Detjens

Zi. U 39

Telefon: (04621) 87-262

E-Mail: sven.detjens@schleswig-flensburg.de

Internet: www.schleswig-flensburg.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Do. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Bezirk der IHK zu Kiel

Landeshauptstadt Kiel
Straßenverkehrsbehörde
Saarbrückenstr. 147
24113 Kiel

Ihr Ansprechpartner:
Michael Steinicke
Zi. 22
Telefon: (0431) 901-2013
E-Mail: m.steinicke@kiel.de

Internet: www.kiel.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Mi. 07.30 Uhr – 13 Uhr
Do. 07.30 Uhr – 18 Uhr
Fr. 07.30 Uhr – 12 Uhr

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Straßenverkehrsbehörde
Fachdienst 2.3 Verkehr
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Britta Suttkus
Zi. 59
Telefon: (04331) 202-260
E-Mail: britta.suttkus@kreis-rd.de

Andrea Schmidt
Zi. 59
Telefon: (04331) 202-466
E-Mail: andrea.schmidt@kreis-rd.de

Internet: www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de

Öffnungszeiten:

Mo. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Di. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mi. 07.15 Uhr – 12.00 Uhr
Do. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr



Stadt Neumünster

Fachbereich II
Straßenverkehrsangelegenheiten
Plöner Str. 25-29
24534 Neumünster

Ihre Ansprechpartnerin:

Sonja Balschun
Zi. 104
Telefon: (04321) 942-2469
E-Mail: sonja.balschun@neumuenster.de

Internet: www.neumuenster.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do. 14.30 Uhr - 17.30 Uhr

Kreis Plön

Verkehrsaufsicht
Hamburger Str. 17 - 18
24306 Plön

Ihre Ansprechpartner:

Otto Martens
Zi. 204
Telefon: (04522) 743-341
E-Mail: otto.martens@kreis-ploen.de

Brigitte Lorenzen

Zi. 206
Telefon: (04522) 743-345
E-Mail: brigitte.lorenzen@kreis-ploen.de

Internet: www.kreis-ploen.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di. 14.30 Uhr - 17.30 Uhr

Kreis Pinneberg

Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit
Flensburger Str. 1a
25421 Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Anja Weiß

Zi. 23

Telefon: (04101) 7095-40

E-Mail: a.weiss@kreis-pinneberg.de

Juliane Jürn

Zi. 12

Telefon: (04101) 7095-94

E-Mail: j.juern@kreis-pinneberg.de

Internet: www.kreis-pinneberg.de

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr

Di 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Kreis Steinburg

Viktoriastr. 16-18
25524 Itzehoe

Ihre Ansprechpartnerin:

Helene Saibel

Zi. 110

Telefon: (04821) 69-518

E-Mail: saibel@steinburg.de

Internet: www.steinburg.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mi. 14.30 Uhr - 15.45 Uhr



Bezirk der IHK zu Lübeck

Hansestadt Lübeck

Zulassung zum Straßenverkehr / Führerscheinstelle
Meesenring 7
23539 Lübeck

Ihre Ansprechpartnerin:

Joanna Kopczynska

Zi. 112

Tel.: (0451) 122-3370

E-Mail: joanna.kopczynska@luebeck.de

Internet: www.luebeck.de

Öffnungszeiten:

Mo. und Di. 08.00 Uhr - 14.00 Uhr

Do. 08.00 Uhr - 18.00 Uhr

Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Kreis Ostholstein

Fachdienst Straßenverkehr

Bürgermeister-Steenbock-Str. 20

23701 Eutin

Ihre Ansprechpartner:

Ulrike Fehring

Zi. 6

Tel. (04521) 788-832

E-Mail: u.fehring@kreis-oh.de

Michael Krause

Zi. 6

Tel. (04521) 788-833

E-Mail: m.krause@kreis-oh.de

Internet: www.kreis-oh.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Mi. 07.30 Uhr - 11.30 Uhr

Do. 07.30 Uhr - 17.30 Uhr

Fr. 07.30 Uhr - 11.30 Uhr

Kreis Segeberg

Straßenverkehrsbehörde
Waldemar-von-Mohl-Straße 2
23795 Bad Segeberg

Ihr Ansprechpartner:

Siegmar Packleppa

Zi. 15

Tel.: (04551) 951-436

E-Mail: siegmar.packleppa@kreis-segeberg.de

Internet: www.segeberg.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Di. und Do. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Kreis Stormarn

Fachdienst 44 / Straßenverkehrsangelegenheiten
Rögen 36-38
23843 Bad Oldesloe

Ihr Ansprechpartner:

Hr. Ahlf

Tel.: (0451) 8902-913

E-Mail: verkehrslenkung@kreis-stormarn.de

Internet: www.kreis-stormarn.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr

Do. 07.30 Uhr - 17.00 Uhr



Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Kreis Herzogtum-Lauenburg.

Fachdienst Ordnung

Barlachstraße 2

23909 Ratzeburg

Ihr Ansprechpartner:

Norbert Suhrbier

Zi. 62

Tel.: (04541) 888-271

E-Mail: suhrbier@kreis-rz.de

Internet: www.herzogtum-lauenburg.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Do. 08.00 Uhr -12.00 Uhr und 14. 00 Uhr - 16.00 Uhr

Fr. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr